

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 3 (1856)
Heft: 12

Artikel: Der Weinbau im Appenzellerlande
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-249519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an der große Rath aus 30 Mitgliedern bestehen, und dass das, was diese beschließen, eben so gültig sein solle, als hätten es Neu- und Altrath erkannt. — Die Gewalt, welche die Volksrechte zu dieser Zeit litten, lastete also über zwei Jahrhunderte auf dem Nacken des gutmüthigen Appenzeller Volkes.

Der Weinbau im Appenzellerlande.

Es sind bald tausend Jahre verflossen, seit, nach den Angaben unserer zuverlässigsten Geschichtsforscher, der Weinbau in unserer Nachbarschaft eingeführt worden ist. Im Jahre 896 hatte es schon Rebene in Goldach und Steinach und im Jahre 904 zu Bernegg im Rheinthale, und es ist ziemlich wahrscheinlich, dass nicht lange nachher auch in den wärmsten Gegenden des jetzigen Kantons Appenzell, in der Nähe des Rheinthal, gleiche Versuche gemacht worden seien. Wir wissen, dass frühe schon einzelne Höfe vom allgemeinen Weidgang ausgenommen waren, dass dieselben neben der Viehzucht auch Ackerbau trieben, und dass schon im 10. Jahrhundert der Obstbau so weit vorgerückt war, dass man die Veredlung der Bäume verstanden hat. Es ist gewiss, dass schon im 14. Jahrhundert der Weinbau in den vier Höfen der jetzigen Gemeinde Lützenberg und in einigen Höfen der jetzigen Gemeinden Wolfshalden und Walzenhausen einheimisch war, und nicht weniger wahrscheinlich, dass derselbe sich schon damals oder doch bald nachher über die in jener Zeit nach Thal und Bernegg pfarrgenössigen Theile der jetzigen Gemeinden Heiden, Reute und Hirschberg-Oberegg ausgedehnt hat. Die politischen Verhältnisse und manche außerordentlich warme Jahrgänge des 15. Jahrhunderts waren der Vermehrung und

Ausbreitung des Weinbaues sehr günstig; namentlich wird die Herrschaft der Appenzeller über das Rheinthal als diejenige Periode bezeichnet, in welcher der Weinbau am meisten gefördert worden. Nicht weniger leistete das Kloster von St. Gallen, dem der Weinzehnten zufiel (der damals schon sogar in schlechten Jahrgängen 200 Saum betrug) aus eigenem Interesse der Förderung des Weinbaues Vorschub. Abt Ulrich VIII., von dem ein jetziger Magistrat von St. Gallen bei einem festlichen Anlasse nicht mit Unrecht rühmte: „er wäre im Stande gewesen, ein Königreich zu regieren“, zeigte seine schaffende und ordnende Kraft auch hier, indem er im Einverständniß mit den Appenzellern am 31. Jänner 1471 durch den sogenannten „Rheinhalter Rebbrief“ den Weinlauf einführte und manche auf den Weinbau bezügliche Verhältnisse zwischen den Lehenherren und Lehenbauern gesetzlich regelte. Nur im Jahre 1495 sind am Hinterforst bei Altstätten und zu Hasle (im jetzigen Wolfhalden) über 30,000 Stück neue Reben gepflanzt worden. Das Hundert Sezlinge kostete damals 7 Pfennige oder ungefähr 30 Rp. jetzigen Geldwertes. Aus einer Urkunde vom 19. August 1555 ersehen wir, wie mehrere Höfe des Kurzenberges den Weinzehnten an die rheinthalische Landvogtei ausgelöst und damit sich eines Abhängigkeitsverhältnisses entledigt haben. Ueber den Ertrag des Weinbaues im Appenzellerlande haben die Chroniken aus dem 17. Jahrhundert folgende Angaben aufbewahrt. Pfarrer Anhorn (gestorben 1641) sagt in seiner Chronik: „Noch hat dies Land ein Gewerb, welches fremde Leute, so durch dies wilde Land reisen, unglaublich scheint, nämlich ein großen Weinwachs. Denn dies Land grenzt so nahe an Buchberg, Thal, Rheinegg, St. Margarethen, Bernegg, Marbach und Altstätten, alda unsäglich viel und guter Wein wächst, der in das Land Appenzell gehört. Ja, es hat in diesem Lande auf die 58 Torkelmeister, welche alle Herbst durch den Landweibel und Einen des Raths beeidigt werden, daß sie einem Jeden, was ihm gehört, zustellen wollen. Man hältet dafür,

dass in diesem Land Anno 1624 in die 1200 Saum gewachsen seien.“ Ähnlich spricht sich ein anderer Zeitgenosse, Dekan Bischofberger, in seiner Chronik von 1682 aus, nämlich: „Der Rebwachs zwar allein an den äußersten Grenzen des Landes gegen dem Rheintal, dem zahmen Gebirg nach in den Gemeinden Heiden, Wolfhalden, unter und ober Hirschberg“ (Walzenhausen und Reute) „und Oberegg, wiewohl in nicht geringer Quantität, also, dass in die 80 bis 90 und mehr Törkel klein und groß gebraucht werden, und der Wein etlicher Orten füraus gut, dem Rheintaler gleich geachtet, oder auch vorgezogen wird, mit welchem das Land, wenn man darauf gehen wollte, beinahem zur Notdurft versehen sein könnte: dessen man aber nicht achtet, sonder allerhand fremde Wein von vielen Orten, als Zürichgebiet, Schaffhausen, Thurgau, und sonderlich aus dem Rheintal, desgleichen aus Bündten und dem Veltlin, zuweilen mehr als gut und etwelchen Landleuten an ihrer Nahrung verträglich und nützlich ist, in das Land erkauft und gebracht wird.“ Wahrscheinlich war diese Konkurrenz, die selbst den beschwerlichen Transport überwunden, eine der Ursachen, dass die Obrigkeit auf den Weinbau ein wachsames Auge hatte und es für einen Ehrenpunkt hielt, dass eine möglichst gute Qualität Wein gewonnen werde und derselbe unverfälscht den Käufern zukomme. So hat sie im Jahre 1653 die Verordnung über die Beeidigung der Torkelmeister erneuert und in dieselbe Form gebracht, wie sie bis zum Jahre 1834 Geltung hatte. Es lautete dieselbe also:

„Torkleid.

Hochobrigkeitliche Verordnung von Anno 1653 die alljährliche Torkelbeeidigung betreffend, jedesmal besammelten Torkelmeistern vorzulesen, worauf sie sich zu verhalten und auf folgende 4 Artikel einen körperlichen Eid zu schwören haben.

Erstens.

Sollen sie keine zerstoßenen, oder zerdrückten Trauben, die etwa zuvor in die Häuser möchten getragen worden sein, oder

sonst ab verdächtigen Orten kämen, in ihre Törlke aufnehmen, und denjenigen, wer er auch wäre, der ihnen solche Trauben bringen wollte, bei ihrem Eid anzeigen.

Zweitens.

Sollen sie den Wein, also wie selbe der höchste Gott auf Erden ließ wachsen, lassen verbleiben, und mit demselben weder Falschheit noch Gefahrde treiben.

Drittens.

Sollen sie sich befleissen, daß sie immer mit reinem und wohlgefächtem Geschirr versehen sein, auch sollen sie Jedem dasjenige Mäß und Maß, so ihm von Rechts wegen gehört, getreulich zukommen lassen.

Viertens.

Solle Keiner befugt sein, eher anfangen zu wimmeln, bis der bestimmte Tag gemeinschaftlich bestimmt sein wird. *

(Hierauf folgte die Eidesleistung nach dem Wortlaut des Landsgemeindeeides.)

Der Schluss der Verordnung, der nach der Beeidigung vorgelesen worden, sagte im Weitern:

„Das Nachsuchlen soll den Fremden nicht gestattet, sondern gänzlich und bei der Buße von 3 fl. auf jede Person, so darwider handelt und angezeigt würde, verboten sein.

Endlich soll sich männlich wohl befleissen, Jedem den weißen und rothen Wein bestmöglich abgesondert zu behalten und nicht unter einander zu mischen, damit der hiesige Landwein dadurch an End' und Orten nicht in die Unwerde komme! *

Die Beeidigung der Torkelmeister wurde, seit der Landweibel nicht mehr den Vorrang unter den Beamten einnahm, in der Regel von dem nächstwohnenden Landesbeamten, nebst Landschreiber und Landweibel an drei Orten, nämlich bei den Kirchen in Reute und Walzenhausen und in der Tobelmühle im Kurzenberg, jeweilen am gleichen Tage vorgenommen. Gleichzeitig wurde an den gleichen Orten eine Versammlung

der Nebbesitzer (Wemmlergemeinde) gehalten, die von einem der Gemeindehauptleute präsidirt wurde und den Tag des Beginnes der Weinlese bestimmte. Der Eidesleistung wohnten also nicht nur die Torkelmeister, sondern überhaupt die Nebenbesitzer bei; auf diese hatte obiger Nachtrag der Verordnung speziell Bezug. Weil nach und nach die Mehrzahl der Nebenbesitzer auch eigene Törkel erstellte, so wurden damit dieselben auch gehalten, den Eid zu leisten. Die Eidesleistung geschah in der Regel im Freien, die Wemmlergemeinde hingegen fand in einem Wirthshause statt. Die Besitzer von frühen Lagen wollten gewöhnlich die Weinlese beschleunigen, während hingegen andere Nebenbesitzer die möglichste Reife ihrer Trauben abwarten und die Weinlese, so weit es die Witterung zulasse, hinausschieben wollten. So war es manchmal schwer, einen allen zusagenden Tag der Weinlese zu bestimmen, wenn nicht etwa drohende Kälte und Schnee gebieterisch einwirkten. Und doch wollte und musste man gleichzeitig die Weinlese halten, weil die Armen das „Nachsüchlen“, das sie jeweilen als ein altes Recht geltend machten und als ein nicht zu schmälerndes Stück ihrer Freiheit betrachteten, sogleich folgen ließen und damit den Winzern gleichsam auf der Ferse folgten. Die Beeidigung der Torkelmeister geschah also nicht an einem bestimmten Tage des Jahres, sondern jeweilen kurze Zeit vor der Weinlese. In schlechten Weinjahren unterblieb sie gänzlich. Die Abordnung der Beeidigungskommission geschah gewöhnlich auf die Anzeige der Lokalbehörden, dass die Weinlese bevorstehe, entweder vom kleinen oder großen Rath, mitunter auch nur von einem Landammann oder Statthalter. Es war die Abordnung aber auch eine leere Form, weil sie, wie schon gesagt, in der Verordnung vorgesehen war und den nächstwohnenden Landesbeamten nebst dem jeweiligen Landschreiber und Landweibel traf. Dieser trug, wie gewohnt, die Standesfarbe. Als in den letzten Jahren die Theilnahme an der Beeidigung immer geringer wurde und die Ansicht sich immer mehr Bahn brach: es sei die ganze Handlung nicht mehr

zeitgemäß, indem die große Konkurrenz den Weinbauer schon lehre, eine möglichst gute Qualität Wein seinen Kunden zu liefern, und weil der Torkleid immer mehr als ein unzureichendes Mittel erkannt wurde, dass der Wirth seine Gäste mit realem Wein bediene. Ein öffentliches Blatt (der Hochwächter am Säntis) rügte im Dezember 1833, dass die veraltete Zeremonie bei den veränderten politischen und Zeitverhältnissen immer noch beibehalten werde, und unterm 29. Herbstmonat 1835 hat endlich der große Rath die Abnahme des Torkleides aufgehoben. Das Protokoll des großen Raths sagt darüber wörtlich Folgendes:

„Bei Anlaß der vorzunehmenden Ernennung einer Kommission zur Abnahme des Torkleides wird von Landschreiber Hohl der Antrag gestellt: die Abordnung der Kommission und Abnahme des Torkleides für die Zukunft zu unterlassen, weil ohnehin seit mehreren Jahren viele Nebenbesitzer weggeblieben seien. Hierauf wurde in der Umfrage bemerkt: der Torkleid sei zu der Zeit eingeführt worden, als noch der Zehnte entrichtet werden mußte, und habe damals einzig auf die Torkelmeister Bezug gehabt; so zweckmäßig er nun damals gewesen sei, eben so überflüssig sei er jetzt, wo jene Verhältnisse verschwunden seien und es in den eigenen Interessen eines jeden Nebenbesitzers liegen müsse, seinen Weinkäufern unverfälschten Wein und gutes Maß zu geben. Ueberdies sei jeder Landmann schon durch den an der Landsgemeinde geschworenen Eid verpflichtet, rechtlich zu handeln, und zudem wolle es seltsam scheinen, dass man den Nebenbesitzern ausschließlich einen Eid abnehme, während den Wirthen und Weinhändlern überlassen bleibe, mit dem Wein nach Belieben umzugehen. Wie bei diesen, müsse man auch bei den Nebenbesitzern und Torkelmeistern auf ihre Rechtlichkeit vertrauen und diejenigen, die schlecht handelten, auf angemessene Weise bestrafen. Wolle man aber den Torkleid beibehalten, so müsse man gegen alle Diejenigen, die ihn nicht leisten, ohne Ausnahme gerichtliche Ahndung eintreten lassen. Nachdem die Diskussion beendigt war, wurde mit großer

Mehrheit erkannt: Es soll in Zukunft den Torkelmeistern und Nebenbesitzern unseres Landes kein besonderer Eid mehr auferlegt werden."

Die letzte Beeidigung hatte also im Jahre 1834 statt gefunden. Mit jenem Zeremoniell war von je her die Eichung (Fichtung) der Weineimer verbunden, und es ist bei der Abschaffung des Torkeleides dieselbe insoweit noch beibehalten worden, dass Viele ihr Geschirr alljährlich, statt nach der allgemeinen Verordnung von 4 zu 4 Jahren, der Fichtung nach wie vor unterstellt.

Der Chronikschreiber Gabriel Walser zählte in seiner Chronik von 1740 in den genannten fünf östlichen Gemeinden 128 große und kleine „Weintrotten“ auf und sagt über die Qualität des Weines: „Der Landwein an und vor sich selber, sonderlich der rothe, ist delikat, gut, lagerhaft, und dem Magen, wenn er einige Jahre gelegen, vortrefflich gesund. Kommt dem Rheinthaler im Preis und in der Güte fast gleich, hat eine dunkelrothe Farbe und annehmlichen Gouft. Der weiße aber ist sauer und hat wenig.“ Hauptmann Schirmer in Herisau, der in den 1830er Jahren mit großem Fleiße die Produktion der appenzellischen Grundstücke zu ermitteln suchte, hat durchschnittlich den jährlichen Weinertrag berechnet, wie folgt:

Quan- tum. Gimer.	Betrag.			Kapitalwerth der Weinberge.	
	Total.		zirka pr. Mß.	fl.	fr.
	fl.	fr.			
Luženberg .	1166	5978	40	7 $\frac{3}{4}$	40520
Wolfshalden .	400	2108	48	7 $\frac{7}{8}$	15174
Walzenhausen	337 $\frac{3}{4}$	1779	2	7 $\frac{12}{13}$	11481
Heiden . .	285	1396	32	7 $\frac{1}{3}$	8376
Neute . .	105	364	56	5 $\frac{1}{5}$	2352
	2293 $\frac{3}{4}$	11627	58	—	77904
					15

Reduziren wir den alten Eimer zu 40 Maß auf das jetzige eidgenössische Maß und den Betrag auf den eidgenössischen Münzfuß, so ist das Ergebniss folgendes:

Quantum.	Betrag.				Kapitalwerth der Nebstücke.		
	Total.		per Maß.	Rp.	Fr.	Rp.	
	Eimer.	Maß.					
Luzenberg .	1333	—	12682	2	38	85951	51
Wolfhalden .	458	17	4473	21	39	32187	27
Walzenhausen	387	14	3773	71	39	24354	17
Heiden . .	326	20	2962	34	36	17768	33
Neute . .	120	10	774	10	26	4990	14
	2626	11	24665	38	—	165251	42

In den letzten Jahrzehenden sind in ungünstigeren Lagen manche Stücke Neben außer Acht gelassen worden; dagegen bemühten sich andere Nebenbesitzer, durch sorgfältigere Wartung der besseren Rebberge und Sortirung der Trauben bei der Weinlese den Ertrag zu vermehren und die Qualität zu verbessern. Es dürften daher die Angaben von Schirmer dem gegenwärtigen Stande des Weinbaues noch ziemlich genau entsprechen. Ueber den Weinbau in Hirschberg = Oberegg (Appenzell = Innerrhoden) sind uns keinerlei Schätzungen bekannt. Unseres Wissens ist jedoch derselbe nicht bedeutend und dürfte in Quantität und Qualität dem Weinbau in Neute noch nachstehen. Spaliere von ergiebigen Auguststrebem treffen wir auch in Grub, Trogen, Speicher und Herisau, wo deren Trauben in der Regel im September zur Zeitigung gelangen, aber nicht gefestert werden.